

**Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung) in der Fassung vom 23. April 1991 (Amtsblatt 1991, S. 481 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2000 \***

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für Tierkörper, Tierkörperteile, die wegen belastender Rückstände oder wegen der Einstufung als spezifiziertes Risikomaterial nicht verwertbar sind und einer Sonderentsorgung zugeführt werden müssen.

**§ 2**

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern aus Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben (ausgenommen die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen sowie von Blut, Borsten und Federn) werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und nach folgender Staffel bemessen:

Schlachteinheiten pro Kalenderjahr und Schlachtstätte	Gebühr je Schlachteinheit	
	mit Kühlung	ohne Kühlung
a) Für die ersten 600 Schlachteinheiten	1,20 DM	1,50 DM
b) für die nächsten 3.400 (von 601 - 4.000):	0,48 DM	0,74 DM
c) für die nächsten 36.000 (von 4.001 - 40.000):	0,23 DM	0,50 DM
d) für die nächsten 60.000 (von 40.001 - 100.000)	0,11 DM	0,38 DM
e) für die nächsten 100.000 (von 100.001 - 200.000)	0,04 DM	0,29 DM
f) für alle darüber hinausgehenden Schlachteinheiten (ab 200.001):	0,00 DM	0,22 DM

\*) Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung) in der Fassung vom 23.04.1991 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 05.12.2000

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
01.12.1992	1992, 1649	§§ 2,6	Änderung
23.03.1999	1999, 397	§ 2 Abs. 6	Änderung
05.12.2000	2000, 1191	§ 1, Abs. 2 Satz 2 § 2, Absätze 3 und 4	Neufassung Neufassung



Für jedes geschlachtete Kleintier wird 1 Schlachteinheit, für jedes geschlachtete Großtier werden 4 Schlachteinheiten berechnet.

Großtiere sind alle über 3 Monate alten Rinder und Einhufer sowie vergleichbare Tiere; Kleintiere sind alle unter 3 Monate alten Rinder und Einhufer sowie Schweine, Schafe und vergleichbare Tiere.

- (2) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen, ausgenommen Blut und Federn, gilt folgende Staffel:

Schlachteinheiten pro Kalenderjahr und Schlachtstätte	Gebühr je 100 Schlachteinheiten	
	mit Kühlung	ohne Kühlung
a) für die ersten 20.000 Schlachteinheiten	6,93 DM	7,88 DM
b) für die nächsten 80.000 Schlachteinheiten (20.001 - 100.000):	2,42 DM	3,37 DM
c) für die nächsten 400.000 Schlachteinheiten (100.001 - 500.000):	1,34 DM	2,28 DM
d) für jede weitere Schlachteinheit (ab 500.001)	0,12 DM	1,07 DM

Für jedes geschlachtete Huhn/Hähnchen wird 1 Schlachteinheit, für jede geschlachtete Pute werden 4 Schlachteinheiten berechnet.

- (3) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die wegen belastender Rückstände oder als spezifiziertes Risikomaterial eingestuft nicht verwertbar sind, beträgt die Gebühr je Abholstelle 16,50 DM / 8,44 Euro, zusätzlich je abgeholtem

- a) Rind 203,50 DM / 104,05 Euro  
b) Schaf/Ziege 12,50 DM / 6,39 Euro

Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Katzen werden 33,00 DM / 16,87 Euro, von Hunden 38,00 DM / 19,43 Euro je Tierkörper erhoben.

Für die Beseitigung übriger nicht verwertbarer Tierkörper, Tierkörperteile und tierischer Erzeugnisse (z. B. wegen belastender Rückstände) wird je Abholung ein Betrag von 26,00 DM / 13,29 Euro erhoben, zuzüglich nach anfallender Menge 2,50 DM / 1,28 Euro je kg.

- (4) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierblut werden 35,00 DM/t / 17,90 Euro/t bei gekühltem Rohblut und 133,00 DM/t / 68,00 Euro/t bei ungekühltem Rohblut erhoben.
- (5) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Federn und Borsten, die von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht selbst beseitigt werden können, wird eine Gebühr von 0,12 DM je kg erhoben.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Blut, das von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht selbst beseitigt werden kann, bemessen sich die Gebühren nach den abgeholten Mengen und den Kosten der Beseitigung durch einen im Einvernehmen mit dem Beseitigungspflichtigen von der Tierkörperbeseitigungsanstalt beauftragten Dritten.

- (6) Für die Entsorgung sonstiger Tierkörperteile und tierischer Erzeugnisse bemessen sich die Gebühren nach der Anzahl der zu entleerenden Behälter:

Entleerung eines Behälters	mit Kühlung		ohne Kühlung	
240-l-Behälter	9,16 DM		15,01 DM	
1.100-l-Behälter	18,09 DM		35,84 DM	

- (7) Der ermäßigte Gebührensatz für gekühlte Tierkörperteile wird gewährt, wenn das Material nachweislich gekühlt oder in gekühlten Räumen bei einer Raumtemperatur von höchstens 5 ° C bis zur Abholung gelagert und dies der Stadt Osnabrück schriftlich mitgeteilt wird.

Die Gewährung der ermäßigten Gebühr beginnt mit dem Monat, der auf den Monat der Mitteilung folgt und endet mit dem Tag an dem festgestellt wird, dass die Kühlung nicht mehr oder nicht ausreichend erfolgt.

- (8) Die Gebühr für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die nicht Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind, beträgt pro Abholung 25,00 DM.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse verpflichtet, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner sind auch Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtungen oder des Erwerbs von Vieh in Anspruch nehmen.
- (3) Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dies dem Beseitigungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Beide Gebührenpflichtige haften für rückständige Gebühren als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse entstehen mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Sammelstelle.
- (2) Die für die Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung maßgeblichen Schlachtzahlen werden von der Stadt Osnabrück ermittelt. Grundlage für die Veranlagung sind die von den Fleischuntersuchungstierärzten und Fleischkontrolleuren monatlich vorzulegenden Aufstellungen über die Gesamtzahl der in Gewerbebetrieben geschlachteten Tiere.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnenden Gebühren sind für den Zeitraum

Januar - März am 15. Februar

April - Juli am 15. Mai

Juli - September am 15. August

Oktober - Dezember am 15. November des lfd. Jahres

Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen und der endgültigen Jahresgebühren wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (3) Die Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe von der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu monatlichen Abrechnungsterminen vorzulegender Nachweise.
- (4) Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 5**

**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

**- Inkrafttreten -**

*Die Satzung in der Fassung vom 23. April 1991 ist am 3. Mai 1991 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung ist am 14. Oktober 2000 in Kraft getreten.*